

ARNE HEGEMANN &amp; HERMANN KNÜWER

## Illegale Greifvogelverfolgung – Ausmaße und Gegenmaßnahmen am Beispiel Nordrhein-Westfalens

Hegemann, A. & H. Knüwer (2005): Illegal raptor persecution – Dimensions and counter measures in North Rhine-Westphalia. *Ber. Vogelschutz* 42: 87–95.

Although birds of prey are legally protected, illegal persecution is widespread in North Rhine-Westphalia (Federal Republic of Germany). Even though nearly all species are affected, especially Goshawks (*Accipiter gentilis*) and Red Kites (*Milvus milvus*) often suffer losses which could seriously affect their breeding populations.

Further analyses of the situation in areas of the federal state showed the dimensions of the problem. On this basis initiatives against raptor persecution were started. For the first time, conservationists and hunters, assisted by the ministry for environment and nature conservation, agriculture and consumer protection in North Rhine-Westphalia, worked together. A resolution was signed in August 2005 and a flyer about this topic has been published.

**Key words:** Illegal raptor persecution, resolution, protection, Red Kite

*Correspondence:* Arne Hegemann, Tillyweg 14, D-59494 Soest. E-Mail: arne.hegemann@gmx.de;  
Hermann Knüwer, Mühlhausener Dorfstraße 7, D-59425 Umma.  
E-Mail: herm.knuewer@cityweb.de

### 1 Einleitung

Greifvögel aus den Familien Accipitridae und Falconidae unterstehen rechtlich dem Bundesjagdgesetz (§ 2, Abs. 1, Nr. 2), genießen aber auch den Schutz des nationalen wie europäischen Artenschutzrechts. Alle europäischen Greifvogelarten unterliegen seit ihrem Inkrafttreten 1979 dem Schutzregime der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (vgl. MAYR 2004) und zudem der EG-Artenschutzverordnung VO (EG) Nr. 338/97. In Verbindung mit § 10, Abs. 2, Nr. 11 a und § 42 Bundesnaturschutzgesetz zählen diese Greifvögel somit zu den besonders geschützten Arten. Der Fischadler (*Pandion haliaetus*) (Familie Pandionidae) fällt allein unter das Artenschutzrecht.

In der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 02.04.1977 (BGBl. I, S. 531), die zunächst nur für die Bundesrepublik bis zur Wiedervereinigung Gültigkeit hatte, wurde erstmalig eine ganzjährige Schonzeit für alle Greifvögel festgesetzt, nachdem die Bundesländer Westdeutschlands in eigener Kompetenz bereits zuvor schrittweise

zeitliche Einschränkungen der Jagdzeiten oder eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt hatten. In Nordrhein-Westfalen gilt seit dem 05.05.1970 eine ganzjährige Schonzeit (MEBS 1970).

Im Gegensatz zu Westdeutschland unterstanden die meisten Greifvogelarten in der ehemaligen DDR schon seit Mitte der fünfziger Jahre dem Naturschutzrecht und durften nicht verfolgt werden. Als jagdbare Arten galten nach der 8. Durchführungsbestimmung zur Regelung des Jagdwesens vom 14.04.1962 nur Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Raufußbussard (*Buteo lagopus*). Für sie bestand jedoch bereits seit 1969 eine ganzjährige Schonzeit (STEFAN & BREITMEIER 1980). Im Gesetz über das Jagdwesen der DDR vom 15.06.1984 wurden nur noch Habicht und Mäusebussard als jagdbare Greifvogelarten klassifiziert. Nachstellungen waren nur in besonderen Ausnahmesituationen im Einzelfall auf Antrag zulässig (STEFAN & BREITMEIER 1980, STUBBE 1987).

Mit dem Einigungsvertrag vom 31.08.1990 wurde schließlich die im Westen geltende Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten auch

auf die östlichen Bundesländer übertragen. Die Jagdverschonung gilt somit für alle Greifvogelarten heute noch bundesweit. Gleichwohl fallen Greifvögel deshalb keineswegs aus der Verantwortung der Jagdausübungsberechtigten, sondern unterliegen der im Bundesjagdgesetz verankerten Hegeverpflichtung, hier verstanden als arten- und biotopschutzorientierter Handlungsrahmen (vgl. ECKHARDT 1984).

Die illegale Verfolgung von Greifvögeln stellt eine Straftat dar, die gem. §§ 22 und 38 Bundesjagdgesetz, § 292 Strafgesetzbuch, § 66 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 17 Tierschutzgesetz strafbewehrt ist. Es handelt sich also nicht um lediglich eine Ordnungswidrigkeit. Auf Verstöße sieht der Gesetzgeber Strafen vor, die bis zu fünf Jahren Haft reichen können.

Trotz der bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen und der gestiegenen Sensibilität von weiten Teilen der Bevölkerung für Fragen des Tier-, Natur- und Artenschutzes sind auch in der jüngeren Vergangenheit bundesweit zahlreiche Fälle illegaler Verfolgung bekannt geworden. Eine ausführliche Dokumentation zu dieser Thematik erstellten LIPPERT et al. (2000) für Brandenburg. Sie dokumentierten für einen Zeitraum von 10 Jahren über 100 Fälle und zeigten damit erstmals auf Landesebene quantitativ das erschreckende Ausmaß illegaler Aktivitäten gegen Greifvögel (und auch gegen Eulen) in Deutschland.

Aber auch aus anderen Bundesländern wurde immer wieder von vergifteten, gefangenen oder geschossenen Greifvögeln berichtet. Leider gibt es jedoch kaum umfassende Übersichten zu diesem Thema. Die Dokumentation „Illegaler Vogelfang mit Fallen in Deutschland“ (NABU 2003, MAYR 2003) beschränkt sich auf eine Verfolgungsmethode und listet nicht nur Fälle gegen Greifvögel auf. Meist finden sich nur einzelne Hinweise weit verstreut in der Literatur (z. B. LOOFT & BUSCHE 1981, VAUK 1991, HAAS 1995, BUNZEL-DRÜKE 1996, BEZZEL et al. 1997, STRUWE-JUHL & LATENDORF 1997, AG GREIFVÖGEL GRO & WOG 1997, HEGEMANN 1999, KOSTRZEWA et al. 2000, KOSTRZEWA et al. 2001, RUST & MISCHLER 2001, AG GREIFVÖGEL NWO 2002, ASMUSSEN 2003, BUSCHE & LOOFT 2003, SCHMIDT 2004).

Trotz der schlechten Informationslage scheint die Verfolgung von Greifvögeln in Deutschland

weit verbreitet zu sein. Jedoch wurde dem Thema bisher kaum die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt und lediglich in einzelnen Bundesländern, vor allem in Brandenburg, gibt es erfolgsversprechende Initiativen zur Eindämmung derartiger Straftaten. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde sich inzwischen des Themas angenommen. Die Hintergründe und bisherigen Aktivitäten sollen an dieser Stelle näher erläutert werden. Sie mögen dazu anregen, auch in anderen Bundesländern vergleichbare Anstrengungen zu unternehmen, damit endlich illegale Greifvogelverfolgungen eingestellt und begangene Straftaten wirkungsvoll geahndet werden.

## 2 Greifvogelverfolgung in NRW

In der Vergangenheit waren in Nordrhein-Westfalen immer wieder Fälle von illegalen Greifvogelverfolgungen bekannt geworden. Verschiedentlich wurden Einzelfälle verstreut publiziert (z. B. ABU 1989, BUNZEL-DRÜKE 1996, AG GREIFVÖGEL GRO & WOG 1997, HEGEMANN 1999, AG GREIFVÖGEL NWO 2000, KÖPKE et al. 2000, ORNITHOLOGISCHE AG KREIS UNNA 2000, KOSTRZEWA et al. 2001, AG GREIFVÖGEL NWO 2002). Eine Übersichtsarbeit für ganz NRW fehlt bislang – auch in Ermangelung einer Zentralstelle, bei der die bekannt gewordenen Fälle von Greifvogelverfolgungen gesammelt und zusammenfassend dokumentiert werden können. Lediglich für den Landkreis Soest wurden entsprechende Fälle gezielt zusammengetragen, ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht (HEGEMANN 2004). Im Zeitraum 1992 bis 2003 wurden dort 70 Fälle mit mindestens 224 betroffenen Individuen, verteilt auf zehn Greifvogel- und zwei Eulenarten, festgestellt. Hinzu kam ein Fall mit fünf vergifteten Sturmmöwen (*Larus canus*), bei dem angenommen werden kann, dass die Köder für Greifvögel bestimmt waren. Es zeigte sich, dass die Verfolgung von Greifvögeln im Kreis Soest ein flächendeckendes Problem darstellt und nicht auf bestimmte Regionen beschränkt war. Die illegalen Aktionen erfolgten hauptsächlich zwischen Ende des Winters bis in die späte Brutzeit. Bei 30 Vergiftungsaktionen kamen mind. 100 Vögel ums Leben. Bei zehn Greifvögeln konnte Beschuss festgestellt wer-

**Abbildung 1:**

Diese vier Rotmilane (Altvogel und drei Jungvögel) wurden unter dem Nest gefunden. Alle starben am Verzehr eines vergifteten Köders. *These four Red Kites (Milvus milvus) were found under their nest. They died from eating a poisoned bait.*  
Foto: D. Hegemann, 28.6.2004, Lippborg.



den, mind. 10 Vögel wurden an drei Stellen mit Fallen gefangen und von 28 Horststörungen waren 109 Greifvögel betroffen. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Bruchteil der tatsächlich stattfindenden Fälle bekannt wurde. In den letzten Jahren nahm dabei die Zahl von Vergiftungsfällen deutlich zu, denen neben Mäusebussarden vor allem auch Rotmilane (*Milvus milvus*) zum Opfer fielen.

Für den Rotmilan, der in Deutschland mit 55 bis 60 % seines Weltbestandes vorkommt (MEBS 1995, MEBS & SCHMIDT 2006, BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004), tragen die Bundesländer, und somit

auch NRW, eine herausragende Verantwortung für dessen Schutz. Verluste durch menschliche Verfolgung, die im Falle von Vergiftungen vorzugsweise Brutvögel samt ihrem Nachwuchs treffen, bedeuten für diese Art eine nicht hinnehmbare gravierende Gefährdung des nach MAMMEN & STUBBE (2005) seit 1991 zuerst rückläufigen, dann auf niedrigem Niveau konstanten Brutpaarbestandes. Die allgemein gegen Greifvögel durchgeführten Vergiftungsaktionen treffen dabei den langlebigen Rotmilan mit seinem großen Aktionsradius und seiner Präferenz von toten Beuteobjekten besonders hart.

**Abbildung 2:**

Mit einer Taube präparierter Nordischer Krähenfang zum Fang von Habicht. *Raptor trap with a pigeon as bait for catching hawks.*  
Foto: H. Vierhaus, März 1996, Hewingsen, Gemeinde Möhnesee.



Für langlebige Arten mit einer geringen jährlichen Reproduktionsrate hat der Verlust von Altvögeln (während der Brutzeit) eine besonders negative Auswirkung auf die Bestandsentwicklung. Für den ebenfalls langlebigen Steinadler (*Aquila chrysaetos*) konnten WHITFIELD et al. (2004) in Schottland eindrucksvoll zeigen, dass illegale Greifvogelverfolgung eine erhöhte Mortalität der Altvögel zur Folge hatte und zu einer negativen Bestandsentwicklung führte. Weiter anhaltende Vergiftungen stellen für den Rotmilanbestand daher einen Gefährdungsfaktor dar, der neben anderen Einflussgrößen, zur Ausdünnung oder gar zum Verschwinden der Art beitragen kann. Immerhin wurden im Kreis Soest in zehn Jahren in etwa 31-42 % aller Rotmilanreviere Altvögel vergiftet und nach Vergiftungsaktionen blieben Brutreviere teils über mehrere Jahre verwaist (HEGEMANN 2004). Aber auch für ganz NRW wurde bereits auf Auswirkungen von Vergiftungen und auf daraus folgende Bestandsrückgänge hingewiesen (AG GREIFVÖGEL GRO & WOG 1997, BRUNE et al. 2002). In den Niederlanden werden die Vergiftungen sogar als Grund dafür angesehen, dass sich der Rotmilan dort nicht als Brutvogel etablieren kann (BIJLSMA 1993).

Ungeachtet dessen sind Vergiftungsaktionen und alle anderen Verfolgungsmethoden jedoch auch dann nicht zu tolerieren, wenn von ihnen keine unmittelbar nachweisbare bestandsmindernde Wirkung ausgeht!

Dass illegale Greifvogelverfolgung nicht nur ein Problem in einem einzelnen Kreis darstellt, zeigte eine stichprobenartige Abfrage bei einzelnen Ornithologen aus dem mittel- und ostwestfälischen Raum zu Beginn des Jahres 2004. Allein hierauf gingen Meldungen von mehr als 100 nachgewiesenen oder begründeten Verdachtsfällen illegaler Greifvogelverfolgung ein. Diese Meldungen aus sieben Kreisen und drei kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens betrafen zehn Greifvogelarten mit mindestens 250 Individuen. Darüber hinaus stellten die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Greifvögel der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) bei ihren jährlichen Bestandserhebungen in allen Teilen des Landes illegale Aktivitäten fest. Beim Habicht wurden im Zeitraum 1986 bis 2003 12 x illegaler Fang, 53 x illegale Aushorstung, 62 x nicht gesetzeskonforme

forstliche Maßnahmen, 8 x gezieltes Fällen des Horstbaumes, 13 x Horstbeschuss, 16 x Abschuss eines Altvogels und 12 x Vergiftung registriert (AG GREIFVÖGEL - E. Guthmann schriftl. Mitt.). Damit gehört auch der Habicht (*Accipiter gentilis*) zu den Arten, die - nicht nur in NRW - unter der Verfolgung stark leiden (BIJLSMA 1993, BEZZEL et al. 1997, BIJLSMA et al. 2000-2003, LIPPERT et al. 2000, RUST & MISCHLER 2001, AG GREIFVÖGEL NWO 2002). Die Zahlen verdeutlichen, dass illegale Greifvogelverfolgung in NRW ein ernst zu nehmendes Problem darstellt.

### 3 Eingeleitete Schritte

Die Vielzahl dokumentierter Fälle illegaler Greifvogelverfolgung mit einer anzunehmenden hohen Dunkelziffer machte den dringenden Handlungsbedarf in Nordrhein-Westfalen deutlich. Auf lokaler Ebene zeigte zwar die öffentliche Bekanntmachung von Fällen gelegentlich kurzfristige Wirkungen, aber abschreckende und aufklärende Langzeiteffekte auf breiter Ebene blieben bislang aus.

Die NWO bat daraufhin die damalige Umweltministerin Bärbel Höhn um ein Gespräch zu diesem Thema. Im Oktober 2004 trafen sich dann auf Einladung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) Vertreter der Obersten Jagdbehörde, des NABU-Landesverbandes, des Landesjagdverbandes (LJV-NRW), der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung NRW und der Vogelschutzwarte NRW (beide Institutionen sind Dezernate der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW - LÖBF), der Staatlichen Veterinärämter sowie der NWO, um Lösungsansätze zu erörtern.

Als ein Ergebnis des konstruktiven Gespräches erarbeitete das Ministerium einen Erlass, der inzwischen allen Landschaftsbehörden, Jagdbehörden, der LÖBF und den vier Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern vorliegt (Erlass „Illegale Greifvogelverfolgung“ v. 26.11.04 - III-5 - 72-50-00.12). In diesem Erlass wird nochmals die Rechtslage verdeutlicht, die behördliche Zuständigkeit und die Verfahrensabwicklung geregelt. Illegale Greifvogelverfolgung fällt als Straftat

in den Aufgabenbereich von Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Aufnahme eines toten Greifvogels durch Privatpersonen ist wegen der Verletzung des Jagdausübungsrechtes problematisch. Bei Verdacht auf illegale Verfolgung sollten deshalb lediglich Fotos angefertigt, Fundortprotokolle erstellt und die Polizei hinzugezogen werden. Bei Verdacht auf Vergiftung oder Beschuss veranlasst die Polizei entsprechende Untersuchungen bei den Staatlichen Untersuchungsämtern, die in Amtshilfe tätig werden. Werden tote Greifvögel – ausnahmsweise – von Privatpersonen direkt zur Untersuchung übergeben, entstehen den Findern keine Kosten. Die Finanzierung erfolgt dann aus Mitteln der Jagdabgabe.

Neben der Erarbeitung des Erlasses wandte sich das MUNLV in einem Schreiben an das Innenministerium, um auf die Problematik aufmerksam zu machen, zumal die Polizeibehörden wichtige Verbündete in der Aufklärung derartiger Straftaten sind. Diese Initiative erfolgte in der heißen Phase der Landtagswahl 2005 in Nordrhein-Westfalen und wurde prompt in den Printmedien mit Verweis auf ein Antwortschreiben des damaligen Innenministers als Banalität hingestellt. Schließlich gäbe es angesichts der Vielzahl an Straftatdelikten Wichtigeres zu tun, als sich intensiver um Greifvogelverfolgungen zu kümmern und Rotmilanen Polizeischutz zu gewähren.

Die Gesprächsteilnehmer einigten sich zudem darauf, eine Resolution sowie ein Faltblatt gegen die illegale Greifvogelverfolgung in NRW auf den Weg zu bringen. Diese Resolution wurde Ende August 2005 von den Landesvorsitzenden der drei anerkannten Naturschutzverbände (LNU, NABU, BUND), dem Vorsitzenden der NWO, dem Präsidenten des LJV NRW und dem neuen Umweltminister in NRW, Eckhard Uhlenberg, unterzeichnet. Die „Düsseldorfer Erklärung“ ist im Anhang abgedruckt. Das mit allen Verbänden abgestimmte und vom MUNLV mitgetragene Faltblatt wurde von den Beteiligten zwischenzeitlich verbreitet. In diesem Faltblatt wird die Problematik verdeutlicht, die Rechtslage erläutert und auf die Rolle der Greifvögel im Naturhaushalt eingegangen.

Auch die im Umweltministerium eingerichtete Stabsstelle zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, die sich in Form der Dokumentation, Koordination, Information und Prävention Fragen

einer effektiven Bekämpfung von Straftaten aus den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern des Umweltschutzes widmet, engagiert sich in der Eindämmung illegaler Greifvogelverfolgung. Zu den Aufgaben der Stabsstelle zählt u.a. auch eine intensive Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden, um zur Aufklärung von illegalen Greifvogelverfolgungen beizutragen und um eine Strafverfolgung zu ermöglichen. Daneben soll eine landesweite Übersicht illegaler Greifvogelverfolgungsfälle erstellt werden. Somit gibt es jetzt eine Einrichtung, die sich der zentralen landesweiten Sammlung und Dokumentation von Fällen illegaler Greifvogelverfolgung widmet.

#### 4 Diskussion und Einschätzung der eingeleiteten Maßnahmen

Wir empfinden es als außerordentlich wichtigen Schritt, dass sich auf Landesebene erstmals Naturschützer und Jäger, unterstützt durch das Umweltministerium, in einer gemeinsamen Initiative gegen illegale Greifvogelverfolgung ausgesprochen und verschiedene Aktivitäten zur Eindämmung illegaler Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen vorangetrieben haben. Hervorzuheben ist bei all diesen Einzelmaßnahmen, dass der durch die Landtagswahl erfolgte politische Machtwechsel im Mai 2005 der gemeinsamen Initiative keinen Abbruch getan hat. Ein wichtiger Schritt, der momentan umgesetzt wird, besteht darin, die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit von Naturschützern, Jägern und dem Ministerium, auch in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Denn nur, wenn auch in lokalen Tageszeitungen Berichte über dieses Thema im Allgemeinen und die Resolution im Besonderen erscheinen, wird dies auch von vielen Menschen, und besonders denen, die Greifvögel nicht schätzen, wahrgenommen. Die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung ist neben der Untersuchung und Verfolgung der tragischen Einzelfälle das wichtigste Mittel zur Eindämmung der illegalen und ökologisch sinnlosen Verfolgung von Greifvögeln. Auch die Veröffentlichung und weite Verbreitung des Faltblattes ist dabei ein wichtiger Schritt, um die Problematik sowohl für potentielle Entdecker illegaler Greifvogelverfolgung (Spaziergänger, Anwohner, Naturschützer)

als auch für potentielle Täter (Jäger, Tauben- und Geflügelhalter) greifbar zu machen. Die Resolutionsinhalte sind absprachegemäß auch vom Landesjagdverband in der Verbandszeitschrift „Rheinisch-Westfälischer Jäger“ (H. 10/2005) thematisiert worden. Diese Zeitschrift erhalten alle 60.000 im IJV organisierten Jäger, die insbesondere gesetzlich dem Greifvogelschutz verpflichtet sind. Auch die Naturschutzverbände trugen ihrerseits zur Verbreitung der Resolutionsinhalte bei.

## 5 Ausblick

Es bleibt zu hoffen, dass der illegalen Greifvogelverfolgung bundesweit verstärkt entgegen getreten wird und andere Bundesländer dem Beispiel NRW folgen und verstärkte Initiativen zum Schutz der Greifvögel vor illegalen Nachstellungen ergreifen. Von besonderer Bedeutung wird dabei sein, ob es für die einzelnen Länder, als auch länderübergreifend, ein Monitoring für die illegale Greifvogelverfolgung geben wird. Dessen Ergebnisse sollten nicht nur für die naturschutzinterne Diskussion des Themas verwendet werden, sondern insbesondere dazu dienen, regelmäßig auch weite Teile der Bevölkerung auf die Problematik aufmerksam zu machen. Hier sei auf die sehr umfangreichen Zusammenstellungen der illegalen Greifvogelverfolgungen in den Niederlanden verwiesen. Dort festgestellte Greifvogelverfolgungen werden jährlich ausgewertet und publiziert (BIJLSMA 1993, 2004, BIJLSMA et al. 2001-2003). Auch in Deutschland sollten sich ehrenamtliche wie hauptamtliche Naturschützer verstärkt dem Thema zuwenden. Jedem Verdachtsfall muss nachgegangen und jeder Fall zur Anzeige gebracht werden, damit die Ausmaße der illegalen Verfolgung erkannt und geeignete Schritte zur Bekämpfung eingeleitet werden. Zu weiteren

Schlussfolgerungen für Behörden, Verbände, die Öffentlichkeit und für die Rechtsprechung sei auf LIPPERT et al. (2000) verwiesen.

**Dank.** Für die Durchsicht des Manuskriptes danken wir Dorothee Braband, Ralf Joest, Jörg Lippert und Claus Mayr, für wertvolle Hinweise E. Franke. Chris Husband korrigierte die englischen Textteile; auch ihm gebührt ein herzliches Dankeschön.

## 6 Zusammenfassung

Illegale Greifvogelverfolgung ist in NRW trotz des gesetzlichen Schutzes ein weit verbreitetes Problem. Fast alle Arten sind betroffen, besonders jedoch Habicht (*Accipiter gentilis*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) erleiden häufig Verluste, welche die Bestände ernsthaft gefährden können. Die Vielzahl dokumentierter Fälle illegaler Verfolgung führte dazu, dass auf Landesebene Gegeninitiativen eingeleitet wurden. Erstmals sprachen sich Naturschützer und Jäger, unterstützt durch das Umweltministerium, in einer gemeinsamen Initiative gegen illegale Greifvogelverfolgung aus. Eine Resolution wurde Ende August 2005 von den Landesverbandsvorsitzenden der drei anerkannten Naturschutzverbände (LNU, NABU, BUND), dem Vorsitzenden der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft, dem Präsidenten des Landesjagdverbandes NRW und dem Umweltminister in NRW unterzeichnet. Daneben trägt ein Faltblatt zur Aufklärung weiter Bevölkerungsgruppen über dieses Thema bei. Die beim Umweltministerium NRW eingerichtete Stabsstelle zur Bekämpfung von Umweltkriminalität übernimmt die Aufgabe der zentralen Datensammlung über festgestellte Fälle illegaler Greifvogelverfolgung.

## Literatur

ABU (Hrsg.) (1989): Atlas der Brutvögel des Kreises Soest/Mittelwestfalen 1981-1986. Lohne, ABU-Verlag.

AG GREIFVÖGEL GRO & WOG (1997): Die Bestandsentwicklung und der Bruterfolg des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Nordrhein-Westfalen von 1972-1995. Charadrius 33: 1-15.

AG GREIFVÖGEL NWO (2000): Die Bestandsentwicklung und der Bruterfolg des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) in Nordrhein-Westfalen von 1972-1998 mit Angaben zu Revierverhalten, Mauser und Beringungsergebnissen. Charadrius 36: 58-79.

- AG GREIFVÖGEL NWO (2002): Ergebnisse einer 30-jährigen Erfassung der Bestandsentwicklung und des Bruterfolges beim Habicht (*Accipiter gentilis*) in Nordrhein-Westfalen von 1972-2001 (Fortschreibung 1986-2001). Charadrius 38: 139-154.
- ASMUSSEN, R. (2003): Tatort: Gemarkung und Jagdbezirk Oerdorf in der Gemeinde Bendorf - Gesucht: Der „Uhu-Mörder“. EulenWelt 2003: 24-26.
- BEZZEL, E., R. RUST & W. KECHELE (1997): Revierbesetzung, Reproduktion und menschliche Verfolgung in einer Population des Habichts (*Accipiter gentilis*). J. Ornithol. 138: 413-443.
- BILSMA, R. G. (1993): Ecologische Atlas van de Nederlandse Roofvogels. Schuyt & Co., Haarlem.
- BILSMA, R. G. (2004): Opzettelijke verstoring van broedende roofvogels in Nederland in 2003. Takkeling 12: 56-63.
- BILSMA, R. G., H. VAN KUIK, J. SCHIPPERIJN & P. ZOUN (2001): Verfolgung van roofvogels in Nederland 2000. Takkeling 9: 53-60.
- BILSMA, R. G., J. SCHIPPERIJN, R. VAN SWIETEN & P. ZOUN (2002): Verfolgung van roofvogels in Nederland 2001. Takkeling 10: 49-55.
- BILSMA, R. G., J. SCHIPPERIJN, R. VAN SWIETEN & P. ZOUN (2003): Verfolgung van roofvogels in Nederland 2002. Takkeling 11: 55-63.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. Cambridge.
- BRUNE, J., E. GUTHMANN, M. JÖRGES & A. MÜLLER (2002): Zur Verbreitung und Bestandssituation des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 38: 122-139.
- BUNZEL-DRÜKE, M. (1996): Greifvogelverfolgung. ABU-Info 2/96: 10-11.
- BUSCHE, G. & V. LOOFF (2003): Zur Lage der Greifvögel im Westen Schleswig-Holsteins im Zeitraum 1980-2000. Vogelwelt 124: 63-83.
- ECKHARDT, W.-D. (1984): Zulässigkeit und Grenzen von Jagdmaßnahmen auf Greifvögel zum Schutze anderer bestandsbedrohter Wildarten. Natur u. Recht, H.2: 217-224.
- HAAS, D. (1995): Schadensursachen von über 70 tot oder verletzt aufgefundenen Wanderfalken. - Beih. Veröff. Nat. schutz Landsch.pfl. Baden-Württ. 82: 283-326.
- HEGEMANN, A. (1999): Greifvogelverfolgung – kein Ende in Sicht! ABU-Info 1/99: 62.
- HEGEMANN, A. (2004): Illegale Greifvogelverfolgungen im Kreis Soest von 1992 bis 2003 – eine Auswertung mit Hinweisen zur Erkennung von Greifvogelverfolgungen. Charadrius 40: 13-27.
- KÖPKE, G., A. NAGEL & W. POTT (2000): Über die Vogelwelt der Stadt Hamm (Westf.) 1959-1999. Stadt Hamm.
- KOSTRZEWA, A., G. SPEER, W. VON DEWITZ & H. WEISER (2000): Zur Populationsökologie des Habichts (*Accipiter gentilis*) in der Niederheinischen Bucht (1981-1998). Charadrius 36: 80-93.
- KOSTRZEWA, A., W. V. DEWITZ, R. KOSTRZEWA, G. SPEER & H. WEISER (2001): Zur Populationsökologie des Mäusebussards (*Buteo buteo*) in der Niederrheinischen Bucht (1980-1999). Charadrius 37: 142-167.
- LIPPERT, J., T. LANGEMACH & P. SÖMMER (2002): Illegale Verfolgungen von Greifvögeln und Eulen in Brandenburg und Berlin – Situationsbericht. In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.): Populationsökologie Greifvogel- u. Eulenarten 4: 435-466.
- LOOFF, V. & G. BUSCHE (1981): Vogelwelt Schleswig-Holsteins 2: Greifvögel. Neumann.
- MAMMEN, U. & M. STUBBE (2005): Zur Lage der Greifvögel und Eulen in Deutschland 1999-2002. Vogelwelt 126: 53-65.
- MAYR, C. (2003): Neue NABU-Dokumentation: „Illegaler Vogelfang mit Fallen in Deutschland“ – Italienische Zustände in Deutschland? Ber. Vogelschutz 40: 166-167.
- MAYR, C. (2004): 25 Jahre EG-Vogelschutzrichtlinie in Deutschland – Bilanz und Ausblick. Natur u. Landschaft 79: 364-370.
- MEBS, T. (1970): Die rechtliche Situation des Greifvogelschutzes in der Bundesrepublik Deutschland. Ber. Dtsch. Sekt. Int. Rat Vogelschutz 10: 45-48.
- MEBS, T. (1995): Die besondere Verantwortung der Mitteleuropäer für den Rotmilan – Status und Bestandentwicklung. Vogel u. Umwelt 8: 7-10.
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos-Verl. Stuttgart.
- NABU (2003): Illegaler Vogelfang mit Fallen in Deutschland – Dokumentation des NABU. Bonn. <http://www.nabu.de/jagd/vogelfallenfang.pdf>
- ORNITHOLOGISCHE AG KREIS UNNA (2000): Die Brutvögel des Kreises Unna. Ergebnisse der Gitterfeldkartierung 1997-1999. Naturkundliche Reihe – Band 2, Unna.
- RUST, R. & T. MISCHLER (2001): Auswirkungen legaler und illegaler Verfolgung auf Habichtpopulationen in Südbayern. Ornithol. Anz. 40: 113-143.
- SCHMIDT, E. (2004): Vergiftung von Greifvögeln im Landkreis Sömmerda/Thüringen. Landsch.pfl. Nat.schutz Thüring. 41: 31-33.
- STEPHAN, B. & J. BREITMEIER (1980): Geschützte und jagdbare Vögel. 3. Aufl., Urania Verl. Berlin.
- STUBBE, M. (1987): Die Erforschung der Greifvogel- und Eulenarten in der DDR – Stand und Perspektive. Populationsökologie Greifvogel- u. Eulenarten 1: 9-26.
- STRUWE-JUHL, B. & V. LATENDORF (1997): Todesursachen von Seeadlern (*Haliaeetus albicilla*) in Schleswig-Holstein. Vogelwelt 118: 95-100.
- WHITFIELD, D. P., A. H. FIELDING, D. R. A. MCLEOD & P. E. HAWORTH (2004): Modelling the effects of persecution on the population dynamics of golden eagles in Scotland. Biol. Conservation 119: 319-333.
- VAUK, G. (1991): Ein Feldzug gegen Greifvögel? Seevögel 12: 48.

## Anhang

### Düsseldorfer Erklärung gegen illegale Greifvogelverfolgung in NRW

Die heimischen Greifvogelarten unterliegen dem Jagdrecht und genießen in Nordrhein-Westfalen auf Grund der massiven Bestandsrückgänge in den fünfziger und sechziger Jahren seit 1970 eine ganzjährige Jagdverschönerung. Neben Faktoren wie der Belastung mit Umweltgiften (z.B. DDT) und der Beeinträchtigung des Lebensraumes war bei einigen Arten die Verfolgung durch Menschen ein wesentlicher Grund für die z.T. extremen Bestandsrückgänge. Im früheren „Nützlichkeits-Schädlichkeits-Denken“ galten Greifvögel gemeinhin als Schädlinge. Teilweise wurde ihre Verfolgung über viele Jahrhunderte sogar staatlich gefördert. In den 1970er Jahren setzte sich dann die Erkenntnis durch, dass Greifvögel ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes sind. Durch den Schutz vor Verfolgung, aber auch durch das Verbot von Umweltgiften und teilweise auch durch Verbesserung der Lebensräume, konnten sich die meisten Greifvogelarten seitdem von ihrem Bestandstief erholen. Die Rolle der Greifvögel als wichtiges Glied in den heimischen Ökosystemen schien akzeptiert.

In den letzten Jahren mehren sich jedoch die Meldungen über illegale Greifvogelverfolgungen. Immer wieder ist von „unnatürlichen Überpopulationen“ die Rede. Offensichtlich hat sich die Erkenntnis, dass sich Greifvogelbestände der ökologischen Kapazität ihres Lebensraumes anpassen, nur ansatzweise durchgesetzt. Im Gegensatz zu neuerdings wieder häufiger zu hörenden Verlautbarungen sind die deutschen Greifvogelbestände weder langfristig gesichert, noch gar von einem grenzenlosen Anstieg gekennzeichnet. Eine Verfolgung von Greifvögeln ist – abgesehen von ganz wenigen, behördlich genehmigten Ausnahmen im Einzelfall – weder sinnvoll, notwendig noch gesetzlich erlaubt!

Nachforschungen der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) haben ergeben, dass viele Arten landesweit in zunehmendem Maße illegaler Verfolgung ausgesetzt sind. Fallenfang, gezielte Vergiftung, Abschuss, Aushorstung, bewusstes Fällen von Horstbäumen oder anders

geartete Beeinträchtigungen von Brutplätzen sind verbreitet. Bei einigen Arten, insbesondere bei Habicht und Rotmilan, drohen neuerliche Bestandsrückgänge oder sind gebietsweise bereits festgestellt worden. Vor allem der Rotmilan ist von Vergiftungsaktionen betroffen. Da in Deutschland über 60 % des europäischen Rotmilanbestandes (und damit der Weltpopulation!) leben, haben auch wir in Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den nachhaltigen Schutz dieser Art. Aber auch alle anderen Greifvogelarten stellen grundsätzlich einen wichtigen Bestandteil einer vielfältigen und funktionierenden Umwelt dar, für die wir verantwortlich sind, auf die wir angewiesen sind und an der wir uns auch in Zukunft erfreuen wollen. Die unrechtmäßige Verfolgung von Greifvögeln, gleichgültig welcher Artzugehörigkeit und von wem ausgeführt, ist ökologisch unsinnig und stellt einen schweren Verstoß gegen geltendes Recht dar.

Die illegale Verfolgung von Greifvögeln ist kein „Kavaliersdelikt“. Sie erfüllt die Voraussetzungen einer Straftat, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug geahndet werden kann.

Aus Anlass zunehmender, in jüngster Zeit festgestellter und dokumentierter Fälle illegaler Greifvogelverfolgung in allen Teilen des Landes und in Erkenntnis der gesetzlichen Verpflichtung, der gesellschaftlichen Verantwortung und der ökologischen Bedeutung von Greifvögeln geben der Landesjagdverband NRW (LJV-NRW), die Nordrhein - Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO), der Naturschutzbund Deutschland - Landesverband NRW (NABU-NRW), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband NRW (BUND-NRW) sowie die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU-NRW), unterstützt vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV-NRW), diese gemeinsam getragene Erklärung ab.

Illegale Greifvogelverfolgungen werden in Nordrhein-Westfalen nicht geduldet! Ihnen wird mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entschieden und



aus Schärfe entgegengetreten! LJV, NWO und die anerkannten Naturschutzverbände tragen mit ihren Mitgliedsorganisationen das Ihre dazu bei, dass festgestellte Fälle illegaler Greifvogelverfolgung aufgeklärt und überführte Täter der gerechten Strafe zugeführt werden. Hierbei arbeiten die Verbände Hand in Hand. Darüber hinaus wird

die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert, um für mehr Verständnis für den Greifvogelschutz zu werben. Das MUNLV unterstützt diese Initiative durch den Erlass vom 26.11.2004 an nachgeordnete Dienststellen, damit illegalen Greifvogelverfolgungen systematisch und mit einheitlicher Methode konsequent entgegengetreten wird.

Eckhard Uhlenberg  
Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dr. Johan Mooij  
Vorsitzender der NWO

Klaus Brunsmeier  
Vorsitzender des BUND-NRW

Jochen Borchert, MdB  
Präsident des LJV-NRW

Josef Tumbrinck  
Vorsitzender des NABU-NRW

Mark vom Hofe  
Vorsitzender der LNU-NRW

Düsseldorf, den 24.8.2005